

Siebente Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 27. August 2020

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 23. November 2019 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 14) geändert worden ist, folgende Siebente Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

vom 25. August 2020 (Az.: 42-6410/A0001/V 014) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 8/2003), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 8. April 2016 (Brandenburgisches Ärzteblatt 6/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patientinnen und Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit haben sie diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„Gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist.
Ärztinnen und Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung haben Ärztinnen und Ärzte vorzunehmen oder auf das von ihnen beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der Abrechnung ist nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Siebente Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Genehmigt:
Potsdam, den 25. August 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i.A.

Thomas Roesse

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 27. August 2020

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz